

Frauenpolitische Stellungnahme zur Umsetzung von Hartz IV im Rheinisch-Bergischen Kreis

Folgenden Anregungen wurden von verschiedenen Organisationen in Bergisch Gladbach (Fauenhaus, Frauenzentrum, Caritas RheinBerg, Sozialberatungsstelle Bensberg, Arbeitslosenzentrum, donum vitae, pro familia und das Frauenbüro mit der Regionalstelle Frau & Beruf) in unterschiedlichen Arbeitsgruppen, Stand November 2004, erarbeitet.

- Der Erwerb von Schulabschlüssen/Qualifikationen ist insbesondere bei Frauen und Männern bis 25 Jahre das vorrangige Ziel. Dabei sind weitere Unterstützungsmaßnahmen wie z.B. Kinderbetreuung oder Sprachkurse im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung vorzuhalten. Die Zusammenarbeit z.B. mit Frauenberatungsstellen, Frauenhaus, Arbeitslosenzentrum und Sozialberatung wird im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung empfohlen.
- Der vorhergehende Inhalt gilt ebenso für über 25-Jährige, die aus individuellen Gründen (z.B. Pflege von Angehörigen, Kindererziehung usw.) keinen qualifizierten Schul- oder Ausbildungsabschluss erworben haben.
- Aufgrund des gestiegenen Beratungsbedarfes sind die vorhandenen Angebotsstrukturen zu nutzen und weiterzuentwickeln.
- Die Inhalte der Eingliederungsvereinbarung sind im Sinne der Partnerschaftlichkeit als gemeinsame Zielsetzung und auf der Grundlage der individuellen Lebenssituation zu erarbeiten.
- Für die Situationsanalyse und die Eingliederungsvereinbarung soll eine Checkliste entwickelt werden. Hierin sind die frauenspezifischen Lebensumstände der Arbeitsaufnahme zu benennen und zu berücksichtigen.
- Bei Bedarfsgemeinschaften werden Frauen auf die Möglichkeit hingewiesen, dass der Antrag auch unabhängig vom Partner gestellt werden kann. Gerade in Gewaltbeziehungen ist das Vorenthalten finanzieller Ressourcen ein häufiges Druckmittel. Die gesetzliche Vermutung der Vertretungsberechtigten bei bestehender Bedarfsgemeinschaft darf nicht angewendet werden, wenn dem Träger der Leistungen nach dem SGB II Gewalt in der Partnerschaft bekannt ist.
- Die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sind an der Eingliederungsvereinbarung zu beteiligen, indem sie die Eingliederungsvereinbarung persönlich und allein mit dem/der FallmanagerIn besprechen.
- Da die 1-€-Job-InhaberInnen aus der Arbeitslosenstatistik herausfallen, ist eine geschlechtsspezifische Statistik, die nach Arbeitsbereichen unterscheidet, zu führen.
- Träger, die 1-€-Jobs (Arbeitsgelegenheiten) einrichten, geben eine Garantieerklärung ab, dass nur zusätzliche Arbeiten (im Sinne von § 16 Abs. 3, 2. Teilsatz SGB III) durchgeführt werden. Soweit vorhanden ist der Betriebsrat zu hören.

- Kosten, die mit der Aufnahme einer Arbeit verbunden sind, werden zeitnah übernommen (bei Fahrtkosten: Monatsticket oder eine angemessene Kilometerpauschale von 0,20 € für jeden Fahrkilometer, Arbeitskleidung, Fahrrad, Kinderbetreuung etc.).
- Im Krankheitsfall werden die entstehenden zusätzlichen Kosten, soweit sie weiterhin anfallen, weitergezahlt.
- 1-€-Jobs sind individuell qualifizierend. 20 % der Arbeitszeit dienen der Qualifizierung und Weiterbildung.
- Für 1-€-Jobs ist ein Beirat aus Gewerkschaften, ArbeitgeberInnen, Kommunen, Wohlfahrtsverbänden, frauenpolitischen Vertreterinnen und der Arbeitsagentur einzurichten. Ziel des Beirates ist es, die Einhaltung der Rahmenbedingungen für 1-€ Jobs zu überprüfen.
- AGL II-BezieherInnen wird eine nach Neigungen und Fähigkeiten entsprechende Arbeit angeboten.
- Allein Erziehenden wird nur im Zeitrahmen der Kinderbetreuung eine Stelle angeboten. Eine Kürzung des ALG II ist nicht möglich, wenn die Arbeitszeit der angebotenen Stelle sich nicht mit der Kinderbetreuungszeit vereinbaren lässt.
- Unter den Bedarfen aus medizinischen Gründen wird nur die kostenaufwändige Ernährung genannt. Weitere kostenaufwändige medizinische Gründe sind zu benennen (z.B. erhöhter Fahrtaufwand bei medizinischen Leistungen)
- Durch die besonderen Belange von Frauen mit Gewalterfahrung ist es sinnvoll, einen speziellen Ansprechpartner bzw. eine spezielle Ansprechpartnerin zu benennen. Bei FallmanagerInnen, die erstmalig mit dieser Personengruppe zu tun haben, sind Schulungen nötig.
- Auch in Zukunft ist die uneingeschränkte Zufluchtsmöglichkeit für Frauen in ein Frauenhaus auch über die kommunale Grenze sowie bei Bedarf auch über die Landesgrenze hinweg zu gewährleisten.
- Frauen, die sich von ihrem gewalttätigen Partner getrennt haben, bilden eine eigene Bedarfsgemeinschaft.
- Der Erhalt des Frauenhauses ist zu garantieren.
- Die Rahmenbedingungen für Kinder (Tagespflege, Krippenplätze, Kindergarten und offene Ganztagschule) sind durch ein erhöhtes und flexibles Platzangebot, im Interesse von Familien, zu verbessern.
- Es ist eine kommunal finanzierte unabhängige Sozialberatung bei einem Träger der freien Wohlfahrt einzurichten.

Als Ansprechpartnerinnen für die Inhalte dieses Papiers stehen zur Verfügung:

Michaela Fahner, Frauenbüro, ☎ 0 22 02 – 14 26 48

Jutta Oehmen, Caritas RheinBerg, ☎ 0 22 02 – 1 00 80

Angela Plücker, pro familia, ☎ 0 21 74 – 76 83 15